

## Anfrage zum Psychologengesetz 2013

Geltungsbereich des Psychologengesetzes 2013 im Hinblick auf  
den Geltungsbereich des MTD-Gesetzes

Wien, 24.01.2014

MTD-Austria, der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD), ersucht als Vertreter der Interessen der im MTD-Gesetz, BGBl 460/1992 idF BGBl I 2013/185 geregelten Berufe Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie und Radiologietechnologie aufgrund zahlreicher Anfragen verunsicherter Berufsangehöriger der MTD, insbesondere Diätologinnen und Diätologen sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, um Klarstellung des Geltungsbereichs des Psychologengesetzes 2013 im Verhältnis zum Geltungsbereich des MTD-Gesetzes.

Die Berufsumschreibung der Gesundheitspsychologie enthält in § 13 Abs. 2 Z 3 Psychologengesetz 2013 die Formulierung, dass „*gesundheitspsychologische Maßnahmen bei Personen aller Altersstufen und Gruppen in Bezug auf Gesundheitsverhalten, insbesondere im Hinblick auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten wie Ernährung, Bewegung, Rauchen, einschließlich Beratung in Bezug auf die Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit sowie die Vermeidung von Gesundheitsrisiken unter Berücksichtigung der Lebens-, Freizeit- und Arbeitswelt*“ Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen vorbehalten sind. Dabei sei der gemäß Ärztegesetz 1998, Musiktherapiegesetz, oder Psychotherapiegesetz geregelte Berechtigungsumfang nicht berührt.

Aus Sicht der MTD erhebt sich die Frage, ob und wie weit diese Berufsumschreibung hinsichtlich der Ernährung in den Vorbehaltsbereich von Diätologinnen und Diätologen gemäß § 2 Abs. 4 MTD-Gesetz bzw. hinsichtlich der Bewegung in den Vorbehaltsbereich von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten gemäß § 2 Abs. 1 MTD-Gesetz eingreift. Das Berufsbild von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten beinhaltet die Beratung und Erziehung Gesunder aller in § 2 Abs. 1 MTD-Gesetz erwähnten Maßnahmen. Das Berufsbild von Diätologinnen und Diätologen beinhaltet gemäß § 2 Abs. 4 MTD-Gesetz die Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung der Kost für gesunde Personen und Personengruppen oder Personen und Personengruppen unter besonderen Belastungen (z. B. Schwangerschaft, Sport) einschließlich der Beratung dieser Personenkreise über Ernährung.

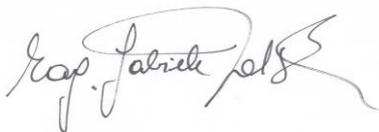
Wie der Bericht des Gesundheitsausschusses beweist, war sich der Gesetzgeber der Abgrenzungsproblematik zu anderen Gesundheitsberufen durchaus bewusst (siehe 2572 AB BlgNR 24. GP 2) und zielte auf notwendige Präzisierungen von Tätigkeiten im Sinne der Qualitätssicherung und des Schutzes von Patientinnen und Patienten ohne Erweiterung des Berufsbildes ab.

Daher sollte in die Tätigkeitsbereiche anderer Gesundheitsberufe, wie insbesondere der Ärztinnen und Ärzte sowie der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, nicht eingegriffen werden. Der Ausschussbericht führt weiters aus, dass wegen seiner zentralen Bedeutung bereits im § 6 Psychologengesetz 2013 klarzustellen ist, dass die in anderen Gesundheitsberufsgesetzen geregelten Berufe unberührt bleiben und dadurch kein Eingriff in die ärztlichen, psychotherapeutischen und musiktherapeutischen Berufsfelder erfolgt (siehe § 6 Abs. 4). Dabei wird übersehen, dass die Berufsumschreibung in § 13 Abs. 2 Z 3 Psychologengesetz 2013 (siehe dazu auch den korrespondierenden Kompetenzerwerb in § 15 Abs. 1 Z 1 lit. b Psychologengesetz 2013) massiv in die Tätigkeitsbereiche von MTD, namentlich von Diätologinnen und Diätologen sowie von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, eingreift. MTD-Austria geht davon aus, dass der Gesetzgeber das MTD-G bloß versehentlich nicht ebenfalls im Psychologengesetz 2013 berücksichtigt hat, zumal eine umfassende Berücksichtigung für die berufsrechtlichen Regelungen der Gesundheitsberufe üblicherweise typisch ist (siehe dazu z. B. § 204 Ärztegesetz 1998, § 3 GuKG, § 35b MTD-Gesetz) und zudem die Ausbildung zu Tätigkeiten der jeweiligen Gesundheitsberufe von einem Ausbildungsvorbehalt erfasst ist (siehe § 1 Ausbildungsvorbehaltsgesetz).

MTD-Austria ersucht aufgrund der Verunsicherung der Berufsangehörigen im Sinne der Rechtssicherheit für die Berufsausübung der MTD dringend um ausdrückliche Klarstellung zur Weiterleitung an die Berufsangehörigen, dass die Beratung im Hinblick auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten wie insbesondere Ernährung und Bewegung einschließlich Beratung in Bezug auf die Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit sowie die Vermeidung von Gesundheitsrisiken unter Berücksichtigung der Lebens-, Freizeit- und Arbeitswelt nicht absolut den psychologischen Berufen gemäß Psychologengesetz 2013 vorbehalten sind.

Weiters ersucht MTD-Austria dringend, das MTD-Gesetz in die §§ 6 Abs. 4, 13 Abs. 2 und 4, 22 Abs. 2 und 6 Psychologengesetz 2013 aufzunehmen.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung



Mag. Gabriele Jaksch  
Präsidentin MTD-Austria